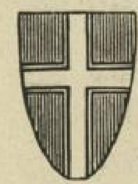
Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise f. Wien mit Zustellung:
Ganzjährig . . . . S 25.—
Halbjährig . . . . S 13.—
Einzelnummer . . . . S —.60



Redaktion und Verwaltung:
I, Neues Rathaus - Fernruf B 40-500, Kl. 041, 042, 013
Postsparkassenkonto Nr. 210.045 - Anzeigenannahme:
„Gewista", 17. Bez., Hernalser Hauptstraße Nr. 27

Erscheint jeden Mittwoch

Jahrgang 51 Mittwoch, 24. April 1946 Nr. 14

Die Wasserversorgung von Wien

Von Stadtrat Franz Novy

Die Versorgung einer Großstadt vom Range Wiens mit geeignetem Trink- und Nutzwasser ist eine der wichtigsten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung. Wie wichtig dies ist, konnten die Wiener in der letzten Zeit dieses Krieges erkennen, als die Wasserversorgung infolge der Bombenschäden und Kampfhandlungen nicht mehr so selbstverständlich funktionierte wie in Friedenszeiten. Eine sichere, ausreichende und gleichmäßige Versorgung mit Wasser erscheint vielen Wienern selbstverständlich; es kostet aber immer wieder eine Unsumme von aufopferungsvoller und verantwortlicher Arbeit, damit das gute Wiener Trinkwasser auch richtig an den Verbraucher herankommt.

Im allgemeinen ist sich der Wiener auch darüber durchaus nicht klar, wie groß die Wasserversorgungsanlagen von Wien sind. Die Stadt wird vorwiegend mit Hochquellenwasser versorgt, das aus den Quellgebieten der Ersten und Zweiten Hochquellenleitung — Rax, Schneeberg, Hochschwabgebiet — zufließt. Aber zusätzlich wird auch Grundwasser gefördert, und zwar aus zwei eigenen Werken im Zuge der Ersten Hochquellenleitung, vier größeren Werken im Raume von Wien und mehreren kleineren. Außerdem gibt es noch Notwasserwerke der betriebseigenen Versorgungsanlagen der Industrie: allein 28 wurden durch die Gesundheitsbehörden als hygienisch und technisch für die Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung geeignet befunden. Sie ergänzen das Versorgungsnetz der Stadt. Auch rund 400 noch immer im Wiener Stadtbereich bestehende neue und alte Hausbrunnen werden fallweise verwendet. Sie leisteten insbesondere in der Notzeit der Luftangriffe für ihre nähere Umgebung wertvolle Dienste. Es gibt außerdem noch die Wiental-Wasserleitung, von der die Wiener meistens nicht einmal wissen, daß sie existiert. Sie bringt Oberflächenwasser aus dem Stausee bei Untertullnerbach nach Wien, wo es über ein eigenes Leitungsnetz verteilt und normalerweise für Nutzzwecke, wie Speisung von Eisenbahnheizhäusern, öffentlichen Bädern usw. verwendet wird; obwohl es Oberflächenwasser ist, ist es in hygienischer Beziehung als Trinkwasser vollkommen einwandfrei und unterliegt ebenfalls der genauen bakteriologischen Untersuchung durch die öffentlichen Organe.

Der Wasserverbrauch von Wien schwankt im Laufe des Jahres je nach den Bedürfnissen und der Jahreszeit. Die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung muß daher auf den Spitzenverbrauch abgestimmt sein. An Hochquellenwasser kann die Wasserleitung im Tagesdurchschnitt 300.000 m³ liefern. An Grundwasser können die eigenen Werke 100.000 m³ und die Industrien 30.000 m³ pro Tag aufbringen. Das Oberflächenwasser der Wiental-Wasserleitung kann mit 15.000 m³ pro Tag einkalkuliert werden. Zusammen stehen also den Wienern pro Tag rund 455.000 m³ an bestem und einwandfreiem Wasser zur Verfügung. Darüber hinaus schöpft aber die Industrie im Frieden für ihre Produktionszwecke noch weitere rund 200.000 m³ aus eigenen Grundwasseranlagen, ohne die öffentliche Wasserversorgung zusätzlich zu beanspruchen.

Das Wasser von Wien kommt überwiegend aus der herrlichen weiteren Umgebung Wiens, aus den Alpen. Die Ausländer, die nach Wien kommen, empfinden ganz besonders den himmelweiten Unterschied in der Qualität des Wiener Wassers und des Trinkwassers der anderen Hauptstädte der Welt. Die Quellgebiete in den Alpen, aus denen die beiden Hochquellenleitungen das Wasser nach Wien führen, sind in weitem Umkreis um die zahlreichen Quellfassungen als Schutzgebiete erklärt, um jede hygienische Beeinträchtigung hintanzuhalten. Sie liegen teils zwischen Rax und Schneeberg, teils im Gebiet des Hochschwabs. Der Quellschutzdienst erstreckt sich über ein Gebiet von rund 80.000 ha, also 800 km². Das ist ein mehr als dreimal so großes Gebiet als die 21 Altbezirke Wiens; davon sind rund 25.000 ha Eigentum der Stadt Wien selbst. In diesen Gebieten ist die Land- und Forstwirtschaft und auch der Touristenverkehr gewissen Regeln und Einschränkungen unterworfen, bestimmte besonders empfindliche Einzugsgebiete sind überhaupt eingefriedet und für jede Art von Verkehr gesperrt.

Die Quellwasserleitungen von den Quellgebieten in Richtung Wien haben eine Länge von rund 100 km bei der Ersten und rund 200 km bei der Zweiten Hochquellenleitung. Die Strecken umfassen 120 km Stollen und 125 Aquädukte und Rohrbrücken mit einer Gesamtlänge von allein etwa 10 km. Zum Betrieb in den Quellgebieten und an den Außenstrecken gehören neben der Land- und Forstwirtschaft auch Jagd und Fischerei, die von einer eigenen Fachabteilung des Stadtbauamtes geführt werden, weiter neben dem eigentlichen wasserleitungstechnischen Betrieb auch noch Verwaltung und bauliche Instandhaltung von fast 100 Quell- und Schieberkammern, ebenso vielen Einsteigtürmen, mehreren hundert Einsteigschächten, ungefähr 50 km Straßen, mehr als 30 Brücken und rund 50 km Uferschutzanlagen, einer ganzen Anzahl von Wildbachverbauungen und

anderes mehr; zur Hebung des Wassers von tiefliegenden Quellen auf die Höhe des Leitungskanals sind einerseits fünf Hebewerke vorhanden, andererseits wird überschüssige Energie an den großen Gefällstufen in sechs Kraftwerken zur Erzeugung von elektrischem Strom ausgenützt.

In Wien selbst liegen dann die Behälter, die Kraft- und Hebewerke.

Die Behälter, 21 in den Alt-Wiener Bezirken, 48 insgesamt im Großraum von Wien, haben ein Fassungsvermögen von rund 500 Millionen Liter. Sie dienen der Bevorratung von Wasser zum Ausgleich der täglichen und wöchentlichen Verbrauchsschwankungen und zur Deckung eines Spitzenbedarfs, aber auch als Feuerlöschreserve. Die beiden größten Behälter liegen auf dem Rosenhügel, am Endpunkt der Ersten Hochquellenleitung, mit 113.000 m^3, und in Lainz, am Endpunkt der Zweiten Hochquellenleitung, mit 138.000 m^3 Inhalt, also mit zusammen rund 250.000 m^3, der Hälfte aller Behälterreserven in Wien. Die Behälter selbst sind derart im Stadtgebiet in verschiedenen Höhenlagen verteilt, daß das Wasser den zugehörigen Verbrauchsgebieten mit dem natürlichen Gefälle zufließt.

Aber der Wiener bekommt außer dem Trinkwasser auch noch eine ganze Menge von elektrischem Strom durch die Wasserleitung. Denn wie bei den Außenstrecken wird auch im Hauptverteilungsnetz der bei großen Höhenunterschieden auftretende überschüssige Wasserdruck in sechs Kraftwerken in elektrische Energie umgewandelt. Außerdem fördern neun Pumpwerke das Wasser in die hochgelegenen Gebiete und Behälter auf dem Gallitzinberg, Michaelerberg, Dreimarkstein, Kobenzl und Kahlenberg.

Von der Größe des Rohrnetzes, mit dem das Wasser aus den Behältern an die Wiener herangebracht wird, macht sich der Wiener im allgemeinen keine richtige Vorstellung. An das Hauptverteilungsnetz, das die Behälter untereinander mit den Endpunkten der beiden Hochquellenleitungen und mit den großen Grundwasserwerken verbindet, schließt sich das Versorgungsnetz an, in dem das Wasser von den Behältern den Verbrauchsgebieten und weiter in zunehmender Verästelung — wie Blutgefäße — den einzelnen Straßenzügen und dem Verbraucher zufließt. Der Rohrdurchmesser liegt zwischen 80 und 1100 mm, der Betriebsdruck zwischen drei und zehn Atmosphären. Die Gesamtlänge des Netzes beträgt rund 2500 km, würde also ungefähr von Warschau bis zur Südspitze Spaniens reichen. Vom Versorgungsnetz zweigen rund 60.000 Anschlüsse für die Verbraucher ab. Im Netz sind weit über 20.000 Schieber, Ventile und andere Armaturen eingebaut, die laufend instand gehalten und bedient werden müssen. Die Verteilung des Wassers ist infolge der Höhenunterschiede innerhalb des Verbrauchsgebietes besonders schwierig, weil jede Verbrauchsstelle in einer bestimmten Höhenlage zu dem zugehörigen Behälter liegen muß, um einen passenden Betriebsdruck zu erzielen. Da der Höhenunterschied bis zu 350 m beträgt, muß das Netz daher in zahlreiche voneinander abgegrenzte Druckzonen unterteilt werden, die sich besonders im hügeligen Gelände der westlichen Bezirke vielfach übergreifen und bei Störungen an Zuleitungsrohrnetzen nicht ohne weiteres, wie im Flachland, zusammengeschaltet werden können, da sonst einerseits ein unerträglich hoher Druck entstehen, andererseits das Wasser ganz ausbleiben würde.

Daß zu dem äußerst komplizierten Problem der Wasserverteilung und der richtigen Druckhaltung eine besonders organisierte Fernmelde- und Fernsteuerungsanlage notwendig ist, ist einleuchtend. Ein weitverzweigtes eigenes Kabelnetz zu allen wichtigen Punkten des Betriebes in Wien, an die Außenstellen und an die Quellgebiete mit über hundert selbstschreibenden und ferngesteuerten Registrierapparaten bringt laufend alle für den Betrieb wichtigen Daten, wie Behälterwasserstände, Zu- und Abflüsse, Durchflußmengen, Druckverhältnisse an charakteristischen Punkten usw. an den Beobachter. Auf Grund dieser Angaben kann die Betriebsleitung zu jeder Tag- und Nachtzeit die notwendigen Maßnahmen treffen, nötige Weisungen an einzelne Stationen durchgeben und zum Teil mit ferngesteuerten Schalteinrichtungen von der Zentrale aus selbst gewisse grundsätzliche Vorgänge durchführen.

Im Frieden erfolgen alle diese Vorkehrungen und Maßnahmen so unauffällig und selbstverständlich, daß es dem Wiener gar nicht zum Bewußtsein kommt, wieviel Menschen daran beteiligt sind und wie schwierig es ist, das Ineinandergreifen der vielen kleinen Räder und Rädchen einzurichten.

Der Krieg hat auch hier in weitem Maße schwere Zerstörungen angerichtet. Durch den Luftkrieg wurde der Ersten Hochquellenwasserleitung an sieben Stellen, der Zweiten an zwei Stellen schwerer Schaden zugefügt. Aber alle diese Schäden konnten behoben werden und beide Fernleitungen sind nun wieder in Betrieb. Zwei Behälter wurden durch Bombentreffer zur Hälfte, ein dritter gänzlich außer Betrieb gesetzt. Hievon sind die Schäden des Behälters auf dem Laaerberg beinahe zur Gänze behoben, der Wienerberger Behälter befindet sich noch in Reparatur, während mit der Instandsetzung des Behälters am Krapfenwaldl, der am schwersten beschädigt wurde, demnächst begonnen werden wird. Die Kraft- und Hebewerke blieben glücklicherweise unbeschädigt, ebenso die Grundwasserwerke, von denen nur eines gelitten hatte, aber auch bereits wieder betriebsfähig ist. Durch die Kampfhandlungen sind beim Vordringen der Roten Armee an den Anlagen der Wasserwerke keine Beschädigungen eingetreten. Auch konnte verhindert werden, daß die von der flüchtenden deutschen Wehrmacht vorbereitete Sprengung von Aquädukten durchgeführt wurde, und vor allem, daß die Betriebszentrale in Wien mit ihrer unersetzlichen Fernmeldeanlage als militärischer Stützpunkt verwendet wurde. Die möglichen Zerstörungen konnten deshalb verhindert werden, weil das Betriebspersonal auf den exponierten Außenstationen auftragsgemäß unter allen Umständen auf seinem Posten blieb und es auch verstand, die Anlagen vor allen Beschädigungen zu schützen. Auch glückte es ihm, sehr weitgehend mit der Zentrale in Verbindung zu bleiben. Es ist auch der Betriebsführung gelungen, während sie ununterbrochen durch volle fünf Tage mit einer rund 70 Mann starken Bereitschaft in der Zentrale arbeitete, trotz aller kampfbedingten Schwierigkeiten und Hindernisse die Wasserversorgung in den nicht zerstörten Teilen aufrechtzuerhalten; sie konnte in den jeweils nicht umkämpften Stadtteilen Sperrungen und Umstellungen vornehmen, ja sogar einzelne Instandsetzungen durchführen.

Die größten und zahlreichsten Schäden weist natürlich das Rohrnetz in den Straßen auf, besonders das Hauptverteilungsnetz. Diese Leitungen, die in den am meisten luftkriegsgefährdeten Stadtteilen verlaufen, sind in verhältnismäßig großem Umfange und äußerst nachhaltig zerstört worden. Bisher wurden 3200 Rohrschäden festgestellt. Allein 20 v. H. davon betreffen die großkalibrigen Hauptleitungen. Die Rohrleitungen sind häufig nicht nur in der Nähe von Einschlagstellen beschädigt worden. Oft sind Schadensstellen vom nächsten Trichter weit entfernt. Bodenerschütterungen durch die Fortpflanzung des Explosionsdruckes in den unter Betriebsdruck stehenden Leitungen und ähnliche Ursachen hatten noch weitere Rohrzerstörungen zur Folge. Solche Schäden, die meist unter einer unbeschädigten Straßendecke liegen, werden dann erst sichtbar, wenn die offensichtliche Schadensstelle instand gesetzt wird und die Leitung erstmalig wieder unter Druck kommt. Dieser Umstand, der sich an derselben Leitung oft mehrfach wiederholen kann, verzögerte die Betriebsaufnahme an den Rohrleitungen in einer für die betroffenen Gebiete

oft äußerst empfindlichen Weise. Rund 25 v. H. aller Schäden entfallen auf diese ursprünglich nicht sofort erkennbaren Gebrechen. Infolge der häufigen Bodenerschütterungen sind aber zweifellos auch größere, besonders die überalterten Teile des Rohrnetzes betreffende Gebiete schwer in Mitleidenschaft gezogen worden, so daß für die nächsten Jahre mit einem erhöhten Anfall von Gebrechen gerechnet werden muß, der die normale Häufigkeit um ein Vielfaches übersteigt, was erhebliche Wasserverluste zur Folge haben wird.

Die Behebung von Kriegsschäden an den Wasserleitungen gehört zu den schwierigsten Arbeiten der Stadtverwaltung auf dem Gebiete des Tiefbaues. Besonders ungünstig ist das Zusammentreffen von Schäden an verschiedenartigen Einbauten an gleicher Schadensstelle, also dort, wo Gas austritt und eine Überflutung durch rückgestaute Kanalwässer dazukommt. Manche Hauptrohrstränge liegen in einer Tiefe bis zu 10 m und sind oft auf Längen von 50 m und mehr zerstört. Die Lage der neu eingebauten Rohre in bombenzerwühltem oder aufgeweichtem Boden muß häufig durch umfangreiche Betoneinbauten gesichert werden. Mit außerordentlichen Schwierigkeiten ist die Wiederherstellung oder auch nur der behelfsmäßige Ersatz von Brückenrohrleitungen verbunden, die bei der Sprengung der Brücken während der Kämpfe größtenteils zerstört worden sind.

Der Umfang der Schäden macht die Heranziehung einer großen Zahl von Tiefbauunternehmungen und Rohrlegerfirmen notwendig. Besonders fühlbar war anfangs der Mangel an Transportmitteln, an Spezialwagen für Langrohrtransporte, an Baumaschinen, Kompressoren und an Treibstoff. Aber auch die immer wieder auftretenden Störungen in der Belieferung mit Sauerstoff und Dissousgas behinderten die rasche Arbeit besonders. Die Lagervorräte an Rohren, besonders an solchen mit großen Durchmessern, sind während des Krieges zu Ende gegangen. Solche Rohre mußten nun aus Stahlblechen eingerollt und ebenso wie die Übergangsstücke zu den vorhandenen Rohrleitungsenden geschweißt werden.

Der derzeitige Stand der Wasserversorgung ist trotz der großen Schäden als gesichert zu bezeichnen. Die Rohrschäden sind zu rund 97 v. H. behoben. Schäden bestehen nur noch an Rohrsträngen, die Reserverohrstränge sind und an welchen keine Abnehmer liegen. Demnach kann ganz Wien als mit Wasser versorgt angesehen werden.

Bei den Wiederherstellungsarbeiten wurden etwa 45 km an Gesamtrohrlängen eingebaut, davon allein rund 10 km an Rohrsträngen über 300 mm Durchmesser.

Es ist selbstverständlich, daß außerdem in den bombengeschädigten Gebieten zahlreiche Zuleitungen und Wassermesser zerstört wurden. Das Wasserversorgungsnetz leidet aber noch immer an beträchtlichen Wasserverlusten und es werden umfangreiche und schwierige Arbeiten erforderlich sein, um die Ursachen dieser Verluste zu bekämpfen und die Wasserversorgung zu verbessern.

Außer der Wiederinstandsetzung des bisherigen Wasserversorgungsapparates der Stadt bleibt aber immer noch eine Anzahl von Fragen offen, die mit der Verbesserung der Bedingungen für die fernere Zukunft der Stadt zusammenhängen. Darüber heute schon zu schreiben, würde über den Rahmen dieses Berichtes hinausgehen. Wie alle technischen Großtaten der menschlichen Zivilisation, ist auch die Art der Wasserversorgung einer Stadt wie Wien dem fortschrittlichen Geiste des Ingenieurs unterworfen und es ist anzunehmen, daß mit der schrittweisen Verbesserung der allgemeinen Lage in Wien auch die noch offenen Aufgaben einer fortschrittlichen Wasserversorgung zur Ausführung gelangen werden.

Stadtsenat

Sitzung vom 16. April 1946

Vorsitzender: Bgm. Dr. h. c. Körner.

Anwesende: Die VBgm. Speiser und Weinberger; die StRe. Afritsch, Albrecht, Doktor Exel, Dr. Freund, Dr. Matejka, Novy, Rohrhofer sowie MagDior. Dr. Kritscha.

Entschuldigt: Die StRe.: Flödl, Honay, Sigmund.

Schriftführer: Bentsch.

Bgm. Dr. Körner eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: StR. Dr. Exel

(Pr. Z. 388; E. W. D. Z. 98 und 99/45). Die unmittelbare Stromversorgung der Gemeinden Matzendorf und Hölles bis zum Abnehmer sowie die käufliche Übernahme der Ortsverteilnetze dieser Gemeinden zum Preise von je 2000 S durch die Wiener Elektrizitätswerke wird genehmigt. (An den Gemeinderat.)

Berichterstatter: MagDior. Dr. Kritscha

(Pr. Z. 404; St. Sch. R. III B — 3061/1.) Im Sinne der Bestimmungen des § 52 des Fortbildungsschulgesetzes vom 4. November 1923, LGBl. für Wien, Nr. 92, wird auf Antrag des Stadtschulrates für Wien der Zuerkennung des Charakters einer Pflichtschule und damit einer öffentlichen Schule an die von der Firma Julius Meinl AG. mit dem Standort Wien VII, Neustiftgasse 28, geführte private kaufmännische Fortbildungsschule zugestimmt.

Gemeinderatsausschüsse

Gemeinderatsausschuß I

Sitzung vom 15. April 1946

Vorsitzender: GR. Weigelt

Anwesende: VBgm. Speiser; die GRe. Dr. Altmann, Dr. Freytag, Dr. Hohl, Lifka, Muhr, Opravil, Planek, Schwaiger, Wallner, Winter; ferner SenR. Dr. Kinzl und die OMagRe. Dr. Thoenig und Gröger.

Schriftführer: Heller.

GR. Weigelt eröffnet die Sitzung.

Berichterstatter: VBgm. Speiser.

(A. Z. 34/46; M.Abt. 62/4757/46.)

1. Zur Durchführung der Arbeiten nach der zweiten Verbotsgesetznovelle, der NS-Registrierverordnung und der vierten Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz sowie den in Aussicht stehenden neuen gesetzlichen Bestimmungen wird die Aufnahme von 120—150 Aushilfskräften bewilligt.

2. Der Magistratsdirektor wird ermächtigt, im Falle einer außerordentlichen Inanspruchnahme der nach den im Punkte 1 zitierten Vorschriften zu errichtenden Auflegungs- und Einspruchsstellen der magistratischen Bezirksämter für das Personal dieser Dienststellen Mehrdienstleistungen anzuordnen und diese nach den bestehenden Vorschriften zu entschädigen.

3. Den Vorsitzenden, den Mitgliedern sowie den Schriftführern der in der NS-Registrierverordnung, in der vierten Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz und in den in Aussicht stehenden neuen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Einspruchs- und Beurteilungskommissionen wird für jede Sitzung, die wenigstens vier Stunden in Anspruch nimmt, ein Sitzungsgeld von je 3 S gewährt. Das gleiche Sitzungsgeld wird auch für die zwecks Durchführung des Nachsichtsgesuchsverfahrens gemäß § 27 des Verbotsgesetzes bereits abgehaltenen Sitzungen der Begutachtungskommission zuerkannt.

(A. Z. 28/46; M.Abt. 1—1177/46.)

Die M.Abt. 12 wird ermächtigt, zur Durchführung der Flüchtlingsfürsorge die notwendige Anzahl von Schwestern des Roten Kreuzes gegen ein Taggeld von 7 S zu bestellen.

(A. Z. 6/46; M. D. 4 a—P 87/45.)

Der Vertragsangestellte Dipl.-Ing. Dr. Gottfried Paula wird mit Wirksamkeit vom 1. April 1946 als technischer Beamter mit Hochschulbildung in provisorischer Eigenschaft der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien unterstellt.

(A. Z. 22/46; M.Abt. 2—a/T 225/46.)

Die Dienstzeit des Beamten Anton Tuschl gilt mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte ununterbrochen ab 14. Februar 1924.

(A. Z. 37/46; M.Abt. 2—a/Z 220/45.)

Dem in den Dienststand der Angestellten der Stadt Wien wieder aufgenommenen Artur Zar wird die Zeit vom 1. Juni 1938 bis zum 29. August 1945 für die Bemessung der ihm gemäß Punkt 1 des zwischen der Stadt Wien und ihm am 9. Jänner 1935 geschlossenen Dienstvertrages gebührenden Bezüge und für die Bemessung des nach Punkt 8 dieses Vertrages ihm gebührenden zusätzlichen Ruhegenusses angerechnet.

(A. Z. 36/46; M.Abt. 2—a/M 302/46.)

Dem in den Dienststand der Beamten der Stadt Wien wieder aufgenommenen Oberveterinärrat Dr. Josef Mayr wird die Zeit vom 1. Juni 1938 bis 21. Mai 1945 für die Vorrückung in die höheren Bezüge und für den Fall der Genehmigung des Antrages II (Kompetenz des Stadtsenates) auch für die Bemessung seines Ruhe- oder Versorgungsgenusses angerechnet.

(A. Z. 29/46; M.Abt. 2—a/P 1154/45.)

Der in den Dienst der Stadt Wien neuerlich aufgenommene Beamte der städtischen Feuerwehr, Dipl.-Ing. Franz Prießnitz, wird in definitiver Eigenschaft der Allgemeinen Dienstordnung unterstellt. Für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte wird ihm eine ununterbrochene Dienstzeit vom 1. Dezember 1919 an, für die Vorrückung in höhere Bezüge eine ununterbrochene Dienstzeit vom 1. Mai 1921 an angerechnet.

(A. Z. 27/46; M.Abt. 2—a/S 635/45.)

Der in den Dienst der Stadt Wien neuerlich aufgenommene Beamte der städtischen Feuerwehr, Ing. Friedrich Seifert, wird in definitiver Eigenschaft der Allgemeinen Dienstordnung unterstellt. Für die Vorrückung in höhere Bezüge sowie für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte wird ihm eine ununterbrochene Dienstzeit vom 23. Oktober 1919 an angerechnet.

(A. Z. 30/46; M.Abt. 2—a/Z 284/45.)

Der in den Dienst der Stadt Wien neuerlich aufgenommene Beamte der städtischen Feuerwehr, Dipl.-Ing. Karl Zenker, wird in definitiver Eigenschaft der Allgemeinen Dienstordnung unterstellt. Für die Vorrückung in höhere Bezüge sowie für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte wird ihm eine ununterbrochene Dienstzeit vom 28. Juni 1935 an angerechnet.

(A. Z. 21/46; M.Abt. 2—d/W 418/45.)

Frau Mathilde Weinberger, Witwe nach dem verstorbenen Vertragsangestellten Dipl. - Ing. Franz Weinberger, wird ab 1. Mai 1945 ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe der jeweiligen normalmäßigen Witwenpension zuerkannt, die ihr unter der Annahme zukommt, daß ihr Mann als technischer Beamter mit Hochschulbildung der Allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Stadt Wien unterstellt und bis zum 25. Juni 1943 ununterbrochen im Dienst verblieben wäre. Auf diesen Unterhaltsbeitrag werden die jeweiligen Leistungen der Angestelltenversicherungsanstalt an Frau Weinberger angerechnet.

(A. Z. 35/46; M.Abt. 2—b/U 130/46.)

Den Vorschüssen auf die Bezüge des Vertragsangestellten Alfred Unger gemäß §§ 3 und 12 des Gesetzes vom 22. August 1945 zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums StGBl. 134/45, wird ab 1. März 1946 die Einreihung in die Vergütungsgruppe II der TO. A zugrunde gelegt.

(A. Z. 33/46; M.Abt. 2 a—W 346/46.)

Der vom ehemaligen Beamten Emil Wesely für Mai 1945 als Gehalt bezogene Betrag von 246.28 S wird abgeschrieben.

(A. Z. 32/46; M.Abt. 2—K 743/46.)

Der Holzarbeiterswitwe Josefa Kain wird der Fortbezug ihrer Jahresgabe im Betrage von 23.33 S monatlich bis Ende des Jahres 1948, beziehungsweise bis zu einer allfälligen früher eintretenden anderweitigen Versorgung bewilligt.

Gemeinderatsausschuß X

Sitzung vom 9. April 1946

Vorsitzende: Amtsf. StR. Sigmund und GR. Kaschik.

Anwesende: Die GRe. Alt, Ing. Dvorak, Erber, Fritsch, Küblböck, Dr.-Ing. Hengl, Lauscher, Popp; ferner Dr. Ferlan, Dr. Tschermak, Dr. Hanisch, Dr. Hitzker, Nechradola und Werner.

Entschuldigt: Die GRe. Jirava und Kratky.

Schriftführer: Fiedler.

Amtsf. StR. Sigmund eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlußfähigkeit fest und führt die Konstituierung des Ausschusses durch.

Auf Vorschlag der SPÖ wird zum Vorsitzenden GR. Kaschik, zum Stellvertreter des Vorsitzenden GR. Alt gewählt.

Auf Vorschlag der ÖVP wird zum Stellvertreter des Vorsitzenden GR. Ing. Dvorak gewählt.

GR. Kaschik übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter: Dr. Ferlan

(M.Abt. 58—247/46.) Der Entwurf des Gesetzes betreffend den Fischereiausweis, wird mit folgendem Abänderungsantrag an den Wiener Landtag weitergeleitet:

Dem § 3 wird ein Absatz 2 angefügt: „Bei Ausstellung der Ausweise ist eine vom Besitzer oder Pächter des Fischwassers eigenhändig gefertigte Bescheinigung über die erteilte Erlaubnis, in seinem Fischwasser zu fischen, vorzulegen."

Im § 6 wird die Ziffer „5" auf die Ziffer „3" geändert.

Berichterstatter: Nechradola

Bericht über die Errichtung einer Großmarktanlage.

Berichterstatter: Werner und amtsf. StR. Sigmund.

Ausführlicher Bericht über die Ernährungslage Wiens.

Der Vorsitzende spricht amtsf. StR. Sigmund für die geleistete Arbeit auf dem Gebiete des Ernährungswesens den Dank und die Anerkennung des Gemeindeausschusses aus.

Gemeinderatsausschuß XII

Sitzung vom 18. April 1946

Vorsitzende: Die GRe. Adelpoller und Mazur.

Anwesende: Amtsf. StR. Dr. Exel, die GRe. Kromus, Marek, Muhr, Peischl, Ing. Rieger, Tanzer; ferner GenDior. Resch, Dior. Frankowski, VDior. Horak und DionR. Velan.

Entschuldigt: VBgm. Speiser und die GRe. Hummel, Lauscher und Tober.

Schriftführer: Dr. Widmayer.

GR. Mazur eröffnet die Sitzung.

Die Direktionsanträge zu nachstehenden Geschäftsstücken werden genehmigt und an den Stadtsenat und Gemeinderatsausschuß II sowie Gemeinderat weitergeleitet.

Berichterstatter: DionR. Velan

(A. Z. XII/15/46, M.Abt. XII/422/46.) Der Wirtschaftsplan der Wiener Gaswerke für das Jahr 1946 wird genehmigt.

Berichterstatter: Dior. Frankowski

(A. Z. XII/8/46, LB. Zl. 1554/46.) Der Wirtschaftsplan der „Gemeinde Wien — Städtische Leichenbestattung" für das Jahr 1946 wird genehmigt.

Allgemeiner Wettbewerb der Stadt Wien für die städtebauliche und architektonische Neugestaltung der Ufer des Donaukanals

Ankündigung

Die Stadt Wien veranstaltet einen Ideenwettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für die städtebauliche und architektonische Neugestaltung der Ufer des Donaukanals, welcher für alle in Österreich lebenden und nicht gemäß § 4 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945 registrierungspflichtigen Architekten österreichischer Staatsbürgerschaft offen ist.

Die Beurteilung der eingelangten Projekte und die Zuerkennung der Preise obliegt einem Preisgericht, welches sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzender: Der Bürgermeister, General Dr. h. c. Theodor Körner.

Mitglieder: Der amtsführende Stadtrat für Bauangelegenheiten Franz Novy: der amtsführende Stadtrat für baubehördliche und sonstige technische Angelegenheiten, Anton Rohrhofer; der Vorsitzende des Technischen Beirates für den Wiederaufbau, Stadtrat a. D. Anton Weber; der Stadtbaudirektor, Dipl.-Ing. Hans Gundacker; der Vorstand der Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung, Oberbaurat Dipl.-Ing. Karl Schartelmüller; ein noch zu nennender namhafter ausländischer Architekt; der Rektor der Technischen Hochschule Wien, o. ö. Prof. Hofrat Dr. Karl Holey; Univ.-Prof. Dr. Dagobert Frey; a. o. Prof. Arch. Erich Boltenstern; Ing. Dr. techn. Karl Kupsky.

Die zur Verteilung gelangenden Preise sind:

ein 1. Preis in der Höhe von 8000 S,
ein 2. Preis in der Höhe von 6000 S,
ein 3. Preis in der Höhe von 4000 S,
fünf Ankäufe in der Höhe von je 2000 S.

Die Verteilung des Gesamtbetrages von 28.000 S kann nur in dem angegebenen Verhältnis stattfinden, eine Vermehrung oder Verminderung der Preise oder eine andere Art der Aufteilung ist nicht vorgesehen.

Das Preisgericht wird bei der Durchführung seiner Aufgabe die in den Bestimmungen zu diesem Wettbewerb festgesetzten Grundsätze für das Verfahren des Wettbewerbes beobachten.

Auszug aus den Allgemeinen Bestimmungen

Die Wettbewerbsunterlagen werden in der Magistratsabteilung 20, Plan- und Schriftenkammer, Neues Rathaus, 7. Stiege, Halbstock, Tür 16, ausgegeben. Teilnehmern jenseits der Demarkationslinie können die Unterlagen auf Wunsch durch die Post zugesandt werden, jedoch erst nach Einlangen des unten genannten Betrages.

Bei Behebung der Unterlagen ist ein Betrag von 60 S zu erlegen, über den eine Empfangsbestätigung ausgehändigt wird. Dieser Betrag wird nach Beendigung des Wettbewerbes dem Projektanten, sofern er durch Einsendung einer Arbeit an dem Bewerb teilgenommen hat, entweder mit dem zuerkannten Preis oder Ankauf oder, falls er preislos ausgegangen ist, bei Abholung seiner Arbeit rückerstattet.

Termin für die Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen: 16. April bis 16. August 1946, zu den Amtsstunden. Termin für die Einlieferung der fertigen Projekte: ab 20. September, zu den Amtsstunden, bis einschließlich 14. Oktober 1946, spätestens 13.30 Uhr.

Zustellungen durch die Post müssen innerhalb der vorgeschriebenen Einlieferungspflicht abgestempelt sein; seitens des Projektanten ist dafür Sorge zu tragen, daß dieser Poststempel deutlich lesbar ist.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 18, Stadtregulierung

M.Abt. 62/5315/46

Kundmachung

betreffend die Auflegung der Listen der Nationalsozialisten (Registrierungslisten) zur öffentlichen Einsichtnahme

Gemäß § 14, Absatz 1, der Verordnung vom 11. Juni 1945, StGBl. Nr. 18, über die Registrierung der Nationalsozialisten (NS.-Registr.-Vdg.) werden die Listen der Nationalsozialisten (Registrierungslisten) durch vier Wochen vom 25. April bis einschließlich 22. Mai 1946, und zwar an Werktagen in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 15 bis 19 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 13 Uhr zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Auszüge aus den Registrierungslisten oder Abschriften davon können an allen Werktagen der Auflegungsfrist in der Zeit von 13 bis 15 Uhr von jedermann hergestellt werden.

In jedem Gemeindebezirk wird für die Listen der im Bezirk wohnhaften Registrierungspflichtigen eine Auflegungsstelle eingerichtet. Die Auflegungsstellen befinden sich für die in Wien wohnhaften Registrierungspflichtigen des

1. Bez. im Amtshaus, 1, Gonzagagasse 7, IV. Stock links;
2. „ „ „ 2, Karmelitergasse 9, III. Stock, Z. 15;
3. „ „ „ 3, Karl-Borromäus-Platz 3, III. Stock, Zimmer 7 und 8;
4. „ „ „ 4, Preßgasse 24, I. Stock, Zimmer 8;
5. „ „ „ 5, Schönbrunner Straße 54, II. Stock, Zimmer 24;
6. „ „ „ 6, Amerlingstraße 6, Sitzungssaal;
7. „ „ „ 7, Hermanngasse 24, III. Stock rechts, Zimmer 1;
8. „ „ „ 8, Conrad - von - Hötzendorf - Platz 4, II. Stock, Tür 25 (Festsaal);
9. „ „ „ 9, Währinger Straße 43, II. Stock, Tür 27 (Festsaal);
10. „ „ „ 10, Keplerplatz 5, I. Stock, kleiner Sitzungssaal d. Bez.-Vorst. Favoriten;
11. „ „ „ 11, Enkplatz 4, II. Stock, Zimmer 17;
12. „ „ „ 12, Hufelandgasse 2, Kassenvorraum, II. Stiege, I. Stock;
13. „ „ „ 13, Eduard - Klein - Gasse 2, I. Stock, rechts, Kassenraum;
14. „ „ „ 14, Breitenseer Straße 31, III. Stock, Zimmer 41;
15. „ „ „ 15, Gasgasse 8—10, I. Stiege, III. Stock, rechts;
16. „ „ „ 16, Richard-Wagner-Platz 19, Parterre, rechts;
17. „ „ „ 17, Elterleinplatz 14, I. Stock, links, großer Sitzungssaal;
18. „ „ „ 18, Martinstraße 100, I. Stock, Tür 16;
19. „ „ „ 19, Gatterburggasse 12, III. Stiege, II. Stock, Zimmer 2;
20. „ „ „ 20, Brigittaplatz 10, II. Stock, Z. 165;
21. „ „ Hause 21, Prager Straße 31—33, I. Stock, links;
22. „ „ Amtshaus 22, Erzherzog-Karl-Straße 129, II. Stock;
23. „ „ Hause 23, Schwechat, Hauptplatz 11, Parterre, rechts;
24. „ „ „ 24, Mödling, Hauptstraße 73;
25. „ „ Amtshaus 25, Liesing, Rodauner Straße 1;
26. „ „ „ 26, Rathausplatz 1, Parterre, rechts vom Hauseingang.

Innerhalb der angegebenen Auflegungsfrist kann jedermann wegen der Aufnahme vermeintlich Nichtregistrierungspflichtiger oder Nichtaufnahme vermeintlich Registrierungspflichtiger sowie wegen der Beifügung vermeintlich unrichtiger Vermerke über die Dauer der Parteizugehörigkeit, Parteiauszeichnungen, die Zugehörigkeit zu einem Wehrverband und die Funktionen oder wegen der Nichtaufnahme derartiger Vermerke in die Registrierungslisten Einspruch erheben.

Die Einsprüche sind bei den Auflegungsstellen mündlich oder schriftlich einzubringen. Sie sind zu begründen. Einsprüche ohne Begründung gelten als nicht eingebracht. Die zum Nachweis der vorgebrachten Behauptungen dienlichen Beweismittel sind anzuführen. Jeder Einspruch darf sich nur auf eine einzelne Person erstrecken.

Während der Auflegungsfrist kann auch die Berichtigung von Schreibfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten verlangt werden.

Offensichtlich mutwillige Einsprüche werden gemäß § 35 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, mit Geld bis zu 300 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Im Amtshaus, Wien I, Rathausstraße 14—16, ist eine Auskunftsstelle eingerichtet, in der während der Auflegungsfrist Auskünfte erteilt werden, ob und in welchem Gemeindebezirk jemand registriert ist.

Wien, am 15. April 1946

Der Bürgermeister:
Körner

Tierseuchenausweis

über die in der Berichtszeit vom 1. bis 15. April 1946 in Wien herrschenden und erloschen erklärten ansteckenden Tierkrankheiten

Es herrschen:

Räude der Pferde: Im 2. Bezirk 11 Höfe (4 neu); im 3. Bezirk 1 Hof; im 4. Bezirk 6 Höfe; im 5. Bezirk 8 Höfe (1 neu); im 9. Bezirk 2 Höfe; im 10. Bezirk 4 Höfe (1 neu); im 11. Bezirk 7 Höfe (3 neu); im 12. Bezirk 5 Höfe; im 13. Bezirk 1 Hof; im 14. Bezirk 10 Höfe (1 neu); im 15. Bezirk 5 Höfe; im 16. Bezirk 5 Höfe (2 neu); im 17. Bezirk 3 Höfe; im 18. Bezirk 2 Höfe (neu); im 19. Bezirk 4 Höfe; im 20. Bezirk 11 Höfe (1 neu); im 21. Bezirk 18 Höfe (7 neu); im 22. Bezirk 18 Höfe (8 neu); im 23. Bezirk 9 Höfe; im 24. Bezirk in Weißenbach, in Hinterbrühl und Guntramsdorf je 1 Hof; im 25. Bezirk in Hochroterd 1 Hof, in Perchtoldsdorf 1 Hof; im 26. Bezirk 1 Hof.

Zusammen in 22 Bezirken 136 Höfe.

Hühnerpest: Im 14. Bezirk 1 Hof; im 16. Bezirk 1 Hof; im 22. Bezirk 1 Hof; im 24. Bezirk in Brunn a. G. 1 Hof und Sulz 1 Hof; im 25. Bezirk in Erlaa 1 Hof.

Zusammen in 5 Bezirken 6 Höfe.

Geflügelcholera: Im 10. Bezirk 1 Hof; im 21. Bezirk 1 Hof.

Zusammen in 2 Bezirken 2 Höfe.

Erloschen sind:

Räude der Pferde: Im 2. Bezirk 1 Hof; im 3. Bezirk 2 Höfe; im 10. Bezirk 1 Hof; im 14. Bezirk 1 Hof; im 16. Bezirk 2 Höfe, im 17. Bezirk 3 Höfe.

Zusammen in 6 Bezirken 10 Höfe.

Schweinepest: Im 17. Bezirk 1 Hof.

Hühnerpest: Im 14. Bezirk 1 Hof; im 18. Bezirk 1 Hof; im 25. Bezirk in Erlaa 1 Hof; in Liesing 1 Hof.

Zusammen in 3 Bezirken 5 Höfe.

Geflügelcholera: Im 10. Bezirk 1 Hof.

Magistrat der Stadt Wien, Veterinäramt
Der Leiter: Dr. Tschermak e. h.

Baubewegung

vom 10. bis 17. April 1946

Neubauten:

16. Bezirk: Roseggergasse 15, Holzbaracke, Franz Rosner, 16, Roseggergasse 13, Bauführer Zmst. Franz Havlicek, 25, Neu-Erlaa, Hofallee 20—24 (M.Abt. 37—Bb 16/47/46).

21. Bezirk: Enzersfeld, neben K.-Nr. 129, Siedlungshaus, Leopold und Marie Raicher, 21. Enzersfeld, K.-Nr. 71, Bauführer „Eigenhilfe" (M.Abt 37—Bb 21/128/46).

24. Bezirk: Gumpoldskirchen, Mödlinger Straße 16, Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Marie Spitzer, 24. Gumpoldskirchen, Badner Straße 8, Bauführer Bmst. Othmar Biegler, 24. Gumpoldskirchen, Wiener Straße 16—18 (M.Abt. 37—Bb 24/139/46).

„ „ Hennersdorf, Ziegelwerk, Pressenhaus, Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft, 1, Karlsplatz 1, Bauführer „Eigenhilfe" (M.Abt. 37—Bb 24/140/46).

25. Bezirk: Inzersdorf, Stuppöckgasse, Gst. 556/11, Arbeitshalle, Justine Kauf, 25, Inzersdorf, Ferdinandgasse 5, Bauführer Josef Kauf, 25, Inzersdorf, Ferdinandgasse 5 (M.Abt. 37—Bb 25/81/46).

„ „ Perchtoldsdorf, Walzengasse 15, Kleinwohnhaus, Margarete Stefan, im Hause, Bauführer Bmst. Hans Gstöttner, 25. Perchtoldsdorf, Gluckgasse 6 (M.Abt. 37—Bb 25/77/46).

„ „ Mauer, Gartenstadt „Rosenberg", Parz 127, Siedlungshaus, Franz und Maria Kribala, 5, Wiedner Hauptstraße 134, Bauführer Bmst. Ludwig und Hans Strohmayer, 5, Wiedner Hauptstraße 95 (M.Abt. 37—Bb 25/80/46).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Walfischgasse 5, Wiederinstandsetzung, Hammerer u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. Beutel und Dipl.-Ing. Schöbitz, 6, Joanelligasse 7 (36/6437).

1\. Bezirk: Schubertring 8, Einbau von Wirtschaftsräumen, Hausverwaltung Karl Kaschnitz, 6, Schadekgasse Nr. 12, Bauführer unbekannt (36/6468).

„ „ Domgasse 6, Wiederinstandsetzung, Gremium der graphischen Unternehmungen von Wien und Niederösterreich, 1, Grünangergasse 4, Bauführer Bmst. Ing. Jul. Müller, 3, Kegelgasse 45 (36/6608).

„ „ Löwelstraße 8, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dr. Franz Gassauer, 1, Am Hof 13, Bauführer Bmst. Ing. Jul. Müller, 3, Kegelgasse 45 (36/6610).

„ „ Wollzeile 31, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dr. Franz Gassauer, 1, Am Hof 13, Bauführer Bmst. Ing. Jul. Müller, 3, Kegelgasse 45 (36/6611).

„ „ Minoritenplatz 3, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Dr. Franz Gassauer, 1, Am Hof 13, Bauführer Bmst. Ing. Jul. Müller, 3, Kegelgasse 45 (36/6612).

„ „ Schultergasse 5, Wiederinstandsetzung, Komm.-Ges. Regenhart u. Raymann, im Hause, Bauführer Mmst. Franz Sonnleitner, 3, Rüdengasse 6 (36/6655).

„ „ Ebendorferstraße 1, Ölfeuerung, Stadt Wien, M.Abt. 32, Bauführer Österr. Körting AG. u. Co., 7, Schottenfeldgasse 20 (35/15).

2\. Bezirk: Große Schiffgasse 15, Wiederinstandsetzung, Dr. Richard Lugner, 1, Tuchlauben 14, Bauführer „Kubus“, Bauges. m. b. H., Dipl.-Ing. Poszpisily u. Cerny, 3, Landstraßer Hauptstraße 39 (36/6440).

Wiener Verkehrsbetriebe

Derzeit stehen folgende Linien in Betrieb:

I. Straßenbahn.

Linie	
5	Brücke der Roten Armee—Stadtbahn Josefstädter Straße.
6	Mariahilfer Straße—Wallgasse—Margaretengürtel—Matzleinsdorfer Platz—Gudrunstraße—Favoritenstraße—Gellertplatz.
8	Glatzgasse—Lichtenwerderplatz—Gürtel—Sechshauser Straße—Ullmannstraße—Lobkowitzbrücke.
10	Bahnhof Ottakring—Hietzinger Brücke.
11	Stadlauer Brücke—Brücke der Roten Armee.
16	Stadlau- Wagramer Straße.
17	Kagran—Floridsdorf am Spitz
25	Erzherzog-Karl-Platz—Kagran.
31	Eßlinggasse—Franz-Josefs-Kai—Pater-Abel-Platz.
36	Liechtensteinstraße, Newaldgasse—Nußdorf.
38	Schottenring—Grinzing.
39	„ —Sievering.
41	„ —Pötzleinsdorf.
41a	Bahnhof Währing—Gersthof, Herbeckstraße.
43	Mölkerbastei—Ottakringer Str.—Hernalser Hauptstr.—Neuwaldegg.
46	Dr.-Ignaz-Seipel-Ring—Bahnhof Ottakring.
47	Bahnhof Ottakring—Steinhof.
48	Lerchenfelder Gürtel—Dornbacher Straße, Vollbadgasse.
49	Dr.-Ignaz-Seipel-Ring—Hütteldorf.
52	Burgring—Linzer Straße, Hütteldorf.
58	Burgring—Unter-St. Veit.
60	Hietzinger Brücke—Mauer.
62	Innenlinie: Kärntner Ring—Philadelphiabrücke.
62	Außenlinie: Philadelphiabrücke—Wolkersbergenstraße.
65	Kärntner Ring—Troststraße.
165	Troststraße—Inzersdorf.
66	Kärntner Ring—Troststraße.
67	Kärntner Ring—Lehmgasse.
71	Am Heumarkt—Zentralfriedhof, 3. Tor.
72	Zentralfriedhof, 3. Tor—Schwechat.
118	Hernalser Gürtel—Gaullachergasse—Gürtel (Westbahnhof, Süd- und Ostbahnhof)—Schlachthausgasse—Stadionbrücke.
132	Floridsdorf am Spitz—Strebersdorf.
158	Unter-St.-Veit—Ober-St.-Veit.
231	Hubertusdamm—Groß-Jedlersdorf.
317	Kagran—Groß-Enzersdorf.
331	Hubertusdamm—Stammersdorf.
360	Mauer—Mödling.
B	Brücke der Roten Armee—Praterstern—Aspernbrücke—Ring—Zelinkaschleife.
D	Nußdorf, Heiligenstädter Straße—Althanstraße—Althanplatz —(Franz Josefs-Bahnhof) — Porzellangasse—Wipplingerstraße—Ring—Kopalplatz (Kriegsministerium).
T	Zelinkaschleife—Ring—Weiskirchnerstraße—Landstraßer Hauptstraße —Rennweg—St. Marx.

II. Stadtbahn.

Linie	
WD	Hütteldorf-Hacking—Brigittenauer Brücke.
DG	Hietzing über Wiental-, Donaukanal-, Gürtellinie, Meidl. Hauptstraße.
GD	Meidl. Hauptstraße über Gürtel-, Donaukanal-, Wientallinie, Hietzing.

III. Autobuslinien.

Linie	
20	Nußdorf—Klosterneuburg-Kierling.
O	(weiße Scheibe) Simmeringer Hauptstraße—Kaiser-Ebersdorf.

2\. Bezirk: Afrikanergasse 3, Wiederinstandsetzung, „Total“, Komm.-Ges. Foerstner u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Fritz Schwameis, 7, Schottenfeldgasse 78 (36/6454).

„ „ Praterstraße, Pfarrkirche St. Johann Nepomuk, Bauführer Bmst. Faist, 3, Salesianergasse 20 (36/6522).

„ „ Prater Nr. 129, Wiederinstandsetzung, Hans Philipp, Ges. m. b. H., im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Ewald Heidenwag, 7, Kirchengasse 7/18 (36/6554).

„ „ Engerthstraße 199 (Kraftwerk), Errichtung einer Abschlußmauer, Bauführer Rella u. Co., 8, Albertgasse 33 (35/44).

„ „ Nordbahnhof, Magazin IX, Wiederinstandsetzung der Magazinshalle, Georg Hruschka, 1, Seilerstätte Nr. 18—20, Bauführer Bmst. Ing. Hans Schneider, 19, Pyrkergasse 34 (35/56).

3\. Bezirk: Am Modenapark 6, Ölfeuerung, Fl. Hartl, Bauführer unbekannt (35/14).

„ „ Marxergasse 2, Umbau auf Ölfeuerung, Generaldirektion der österr. Staatsforste, im Hause, Bauführer Ing. Westhauser u. Ing. Föderl, 25, Inzersdorf (35/45).

„ „ Ungargasse 51, Bauabänderung, Leopoldine Bosoky, im Hause, Bauführer Adam Kroker, Allg. Hoch- und Tiefbau, 3, Weyrgasse 5 (36/6436).

„ „ Rennweg 79—81, Umbau der Portierloge, „Altesse“, KG., Hans v. Behr, im Hause, Bauführer Bmst. Joh. Beyer, 9, Schwarzspanierstraße 7 (36/6473).

„ „ Kundmanngasse 9/13, Türdurchbruch, A. Häring, im Hause, Bauführer Bmst. Alois Mateju, 1, Trattnerhof 2 (36/6527).

„ „ Landstraßer Gürtel 23, Wiederaufbau, Franz und Marie Brandhuber, 15, Goldschlagstraße 51, Bauführer „Allbau“, Bauges. m. b. H., 3, Stalinplatz 7 (36/6599).

„ „ Khunngasse 2, Wiederinstandsetzung, Scharnagl-Weiß, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Jakob, 7, Kirchengasse 32 (36/6703, 36/6721).

„ „ Mohsgasse 33, Wiederaufbau, Bauherr und Bauführer Stadtbmst. Karl Trilety, 3, Mohsgasse 33 (36/6719).

„ „ Steingasse 17, Wiederaufbau (Werkstättengebäude), Ed. Müller u. Co., im Hause, Bauführer Bmst. Franz Hopf, 21, Donaufelder Straße 241 (36/6800).

„ „ Barichgasse 12, Wiederinstandsetzung, Franz Damith, 1, Johannesgasse 2, Bauführer Bmst. Karl Trilety, 3, Mohsgasse 33 (36/6812).

4\. Bezirk: Wiedner Hauptstraße 36, Wiederinstandsetzung, Hausverwaltung Alad. Nagy, 3, Rennweg 4, Bauführer unbekannt (36/6650).

„ „ Wiedner Hauptstraße 82, Wiederinstandsetzung, Piaristen-Kollegium St. Thekla, im Hause, Bauführer Bmst. Dipl.-Arch. Ant. Gerischer, 8, Feldgasse 14 (36/6682).

5\. Bezirk: Margaretengürtel 7, Errichtung eines Magazins, Karl Ernst Wagner u. Co., 5, Margaretengürtel 5, Bauführer Bmst. Ing. Adolf Sterba, 5, Gassergasse 18 (35/4).

„ „ Matzleinsdorf-Bahnhof, Magazinsbau, „Patria“, G. m. b. H., 9, Berggasse 7, Bauführer Allg. Bauges. A. Porr, AG., 4, Operngasse 11 (35/13).

„ „ Margaretengürtel 43, Frachtenbahnhof, Betonrutscheninstandsetzung, Karl Güttl, im Hause, Bauführer Bmst. Franz Macho, 8, Maria-Treu-Gasse 5 (35/63).

„ „ Vogelsanggasse 3, Wiederinstandsetzung, Helene Benedik, Schwechat, Paul-Schiff-Gasse 11 a, Bauführer Bmst. Mörtinger u. Tadé, 6, Getreidemarkt Nr. 7 (36/6629).

5. Bezirk: Bachergasse 16, Wiederinstandsetzung, Bauherr und Bauführer Bmst. und Hausverwalter Arch. Ing. Josef Hrachowina, 6, Rahlgasse 1 (36/6460).

„ „ Johannagasse 42, Pfeilerauswechslung, A. Baran, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Karl Leimer, 7, Mariahilfer Straße 120 (36/6508).

6. Bezirk: Millergasse 27, Wiederinstandsetzung, Bauführer Hoch-, Tief- und Straßenbauges. m. b. H. Ing. Simlinger u. Toifl, 18, Kutschkergasse 2 (36/6799).

„ „ Gumpendorfer Straße 143, Sicherungsarbeiten, Hausverwaltung Erich Exel, 8, Laudongasse 37, Bauführer unbekannt (36/6472).

„ „ Mariahilfer Straße 95, Eisenbetondecken-Erneuerung, Hausverwaltung Dr. Karl Prybila, 1, Stadiongasse 2, Bauführer Bauunternehmung Franz Parthilla u. Co., KG., 6, Pfauengasse 8 (36/6524).

„ „ Mariahilfer Straße 1 a, Bauabänderung, Dr. F. Cisowsky, im Hause, Bauführer Bmst. Albert Kittel, 9, Fuchsthallergasse 3 (36/6639).

„ „ Mariahilfer Straße 117, Überdeckung des Verbindungsganges, Karl Hörhager, im Hause, Bauführer Bmst. Wilh. Fritsch, 14, Huttengasse 1 (36/6718).

„ „ Linke Wienzeile 54, Einbau eines Lastenaufzuges, J. Tillinger, im Hause, Bauführer Bmst. Stigler u. Rous, Nachf. Franz Jakob, 7, Kirchengasse 32 (35/12).

7. Bezirk: Lindengasse 56, Ölfeuerungsanlage, Gustav Hostnig, Ing. Marg. Gruber, im Hause, Bauführer Ing. Westhauser u. Ing. Föderl, 25, Inzersdorf (35/63).

„ „ Burggasse 22, Einbau einer Badenische, Karl Schneeweiß, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Franz Czernilofsky, 16, Lorenz-Mandl-Gasse 32—34 (36/6865).

7. Bezirk: Museumstraße 2, Einbau einer Öltankanlage, Volkstheater, im Hause, Bauführer unbekannt (35/35).

„ „ Zollergasse 2, Wohnungsteilung, Creditanstalt-Bankverein, 1, Schottengasse 6, „Universale“, Hoch- und Tiefbau AG., 1, Renngasse 6 (36/6656).

8. Bezirk: Piaristengasse 23, Wiederinstandsetzung, Dr. Hans Backhaus, im Hause, Bauführer Bmst. Karl Wandner, 4, Paulanergasse 8 (36/6635).

„ „ Kochgasse 6, Wiederinstandsetzung, August Simek, im Hause, Bauführer Bmst. Dipl.-Ing. Karl Hules, 17, Horneckgasse 8 (36/6640).

„ „ Lammgasse 1, Umbau der Klosettanlage, Matthias Brandstetter, im Hause, Bauführer Bmst. Friedr. B. Steinbach, 19, Heiligenstädter Straße 29 (36/6717).

10. Bezirk: Hausergasse 17—19, Ölfeuerungsanlage, Lutz u. Co., im Hause, Bauführer Dr. techn. Kurt Ulrich, Zivilingenieur für Elektrotechnik, 6, Loquaiplatz Nr. 12 (35/38).

„ „ Tolbuchinstraße 41, Kriegsschadenbehebung, Gemeinde Wien — Städtische Leichenbestattung, 4, Goldeggasse 19, Bauführer Bmst. Anton Trnka, 17, Dornbacher Straße 32 (M.Abt. 37—Bb 10/44/46).

11. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße, Zentralfriedhof, 4. Tor, Umfassungsmauer, Amtsdirektion der Israelitischen Kultusgemeinde, 1, Schottenring 25, Bauführer Bmst. Anton Hein, 8, Wickenburggasse 26 (M.Abt. 37—Bb 11/68/46).

„ „ Simmeringer Heide, Gr. VIII, Parz. 892, Kriegsschadenbehebung, Viktoria Lung, im Hause, Bauführer „Eigenhilfe“ (M.Abt. 37—Bb 11/72/46).

„ „ Simmering, Gaswerk, Reinigerhaus, Umbau eines Lastenaufzuges, Wiener Gaswerke, 8, Josefstädter Straße 10—12, Bauführer Fa. Freißler, 10, Erlachplatz 3 (35/33).

12. Bezirk: Wolfganggasse 58—60, Ölfeuerungsanlage, Konsumgenossenschaft Wien, im Hause, Bauführer Österr. Körting AG. u. Co., 7, Schottenfeldgasse Nr. 20 (35/71).

15. Bezirk: Stiegergasse 17, Einbau eines Lastenaufzuges, E. Zawadil, im Hause, Bauführer F. Wertheim u. Co., 10, Wienerbergstraße 21—23 (35/16).

16. Bezirk: Neulerchenfelder Straße 75, Adaptierung (Personalräume), Leopold und Rosa Geyer, im Hause, Bauführer F. Krombholz u. L. Kraupa, 1, Opernring 6 (M.Abt. 37—Bb 16/31/46).

„ „ Maroltingergasse 92, Flugdach, Karl Ebner, im Hause, Bauführer Bmst. Karl Ebhart, 16, Huttengasse 77 (M.Abt. 37—Bb 16/39/46).

„ „ Neulerchenfelder Straße 61, Kriegsschadenbehebung, Franz Wurst, im Hause, Bauführer Bauunternehmung F. Czernilofsky, 16, Lorenz-Mandl-Gasse 32—34 (M.Abt. 37—Bb 16/48/46).

20. Bezirk: Brigittaplatz 19, Wiederinstandsetzung der Werkstätte, Valerie Höller, 20, Brigittaplatz 18, Bauführer Bmst. Fritz Stottan, 20, Pappenheimgasse Nr. 69 (36/6526).

„ „ Burghardtgasse 17, Herstellung eines Behelfsbaues im Hofe, Bauführer Bmst. Gustav Gröger, 1, Doblhoffgasse 3 (36/6568).

„ „ Wallensteinstraße 18, Bauabänderung, Fa. Elias, im Hause, Bauführer Bmst. Laurenz Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (36/6632).

„ „ Jägerstraße 18, Bauabänderung, Hugo Freitag, im Hause, Bauführer Bmst. Laurenz Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (36/6633).

„ „ Hochstädtplatz 4, Wiederinstandsetzung, Gebr. Hardy, Maschinenfabr. AG., im Hause, Bauführer Bmst. Michael Häusler, 25, Atzgersdorf, Rittergasse 8 (36/6806).

20. Bezirk: Gerhardusgasse 20, Wiederinstandsetzung, Franz Strahammer, im Hause, Bauführer Bmst. Laurenz Waldmann, 20, Jägerstraße 44 (36/6634).

21. Bezirk: Fillenbaumgasse 31, Wochenendhaus-Ausbau, Josef und Karoline Höfinger, im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Josef Wyborny, 21, Lang-Enzersdorfer Straße 69 (M.Abt. 37—Bb 21/123/46).

„ „ Siedlung Lettenhof, Jägersteig 11, Wohnraumzubau, Johanna Reichmann, im Hause, Bauführer Zmst. Adolf Lexa, 21, Erzherzog-Karl-Straße 4 (M.Abt. 37—Bb 21/122/46).

„ „ Prager Straße 68, Kriegsschadenbehebung, Josef Hauer und Mitbesitzer, 13, Himmelhofgasse 46, Bauführer „Allbau", Bauges. m. b. H., 3, Stalinplatz 7 (M.Abt. 37—Bb 21/125/46).

24. Bezirk: Maria-Enzersdorf, Urlaubskreuzgasse 32, Waschküche, Johann Krauß, 6, Joanelligasse 6, Bauführer Bmst. Robert Kalesa, 6, Mariahilfer Straße Nr. 89 a (M.Abt. 37—Bb 24/138/46).

„ „ Laxenburg, Bahnhofstraße, Parz. 227, Scheune, Karl und Theresia Feichtinger, 24, Laxenburg, Schloßplatz 5, Bauführer Ing. Friedr. Rauch, 24, Laxenburg, Hofstraße 13 (M.Abt. 37—Bb 24/141/46).

„ „ Sittendorf, K.-Nr. 8, Schmiedewerkstätte, Heinrich Bergauer, im Hause, Bauführer Ing. J. Schleußner, 24, Mödling, Schillerstraße 79 (M.Abt. 37—Bb 24/142/46).

„ „ Brunn am Gebirge, Gattringerstraße, K.-Nr. 1063, Dachbodenausbau, Johann Hammer, im Hause, Bauführer Bmst. Ernst Them, 1, Walfischgasse 15 (M.Abt. 37—Bb 24/146/46).

„ „ Maria-Enzersdorf, Riemerschmiedgasse 24, Wohnungszubau, Reinh. Kornfeind, im Hause, Bauführer Bmst. Ing. Franz Gamper, 24, Maria-Enzersdorf, Roseggergasse 18 (M.Abt. 37—Bb 24/144/46).

24. Bezirk: Hennersdorf Nr. 9, Scheune, Johann Toyfl, im Hause. Mmst. Georg Breit, 24, Inzersdorf, Hungereckstraße 24 b (M.Abt. 37—Bb 24/145/46).

" " Gaaden Nr. 34, Zaun, Friedrich Muck, im Hause, Bauführer Zmst. Karl Fließenschuh, 24, Gaaden Nr. 13 (M.Abt. 37—Bb 24/143/46).

" " Maria-Enzersdorf, Helferstorferstraße 22, Schuppen, Franz, Karl und Theresia Sommerbauer, 24, Maria-Enzersdorf, Liechtensteinstraße 44, Bauführer Zmst. Franz Moser, 24, Maria-Enzersdorf, Franziskanerplatz 4 (M.Abt. 37—Bb 24/148/46).

" " Mödling, Weyprechtgasse 10, Türzumauerung, Andreas Pretschner, 24, Mödling, Templergasse 27, Bauführer Mmst. Franz Hammer, 24, Mödling, Gabrielerstraße 10 (M.Abt. 37—Bb 24/150/46).

25. Bezirk: Erlaa, Brenner-Siedlung, Kärntner Straße 27, Wohnhaus (Wiederaufbau), Heinrich und Franziska Wymlatil, im Hause, Bauführer Bmst. Josef Kauf, 25, Inzersdorf, Ferdinandsgasse 5 (M.Abt. 37—Bb 25/82/46).

" " Inzersdorf, Triester Straße 78, Werkstätte (Instandsetzung), Franz Lacina, im Hause, Bauführer Bmst. Arch. Hans Zusag, 4, Wiedner Hauptstraße Nr. 35 (M.Abt. 37—Bb 25/79/46).

" " Inzersdorf, Partelgasse 3, Wohnhaus (Instandsetzung), Barbara Toth, 25, Inzersdorf, Triester Straße 27a, Bauführer Bmst. Franz Toth, 25, Inzersdorf, Triester Straße 27a (M.Abt. 37—Bb 25/76/46).

" " Vösendorf, Untere Ortsstraße 38, Neuherstellung des Seitentraktes, Katharina Mayr, 25, Vösendorf, Untere Ortsstraße 34, Bauführer Bmst. Franz Toth, 25, Inzersdorf, Triester Straße 27 a (M.Abt. 37—Bb 25/78/46).

" " Inzersdorf, Schwarze-Haide-Gasse, Gst. 517/25, Wohnhaus, Rudolf und Antonie Kouril, 20, Wallensteinstraße 12, Bauführer Bmst. Adolf Micheroli, 19, Döblinger Hauptstraße 21 (M.Abt. 37—Bb 25/75/46).

" " Siebenhirten, Hauptstraße 84, Wohnhaus (Wiederaufbau), Katharina Hamberger, 25, Siebenhirten, Hauptstraße 45, Bauführer Bmst. Karl Thuma, 18, Gentzgasse 138 (M.Abt. 37—Bb 25/74/46).

Abbrüche:

3. Bezirk: Eslarngasse 18, Wohnhaus, Zusa Wachtel, Bauführer Arch. und Stadt-Bmst. Ing. Franz Pahl, 3, Landstraßer Hauptstraße 88 (36/6614).

15. Bezirk: Ölweingasse 2, Abtragung des Seitentraktes, Pfarramt Reindorf, 15, Reindorfgasse 21, Bauführer Mmst. Johann Zach, 15, Arnsteingasse 30 (M.Abt. 37—Bb 15/36/46).

20. Bezirk: Mortaraplatz, Stand 2, Markthütte, Josef Bonz, 20, Kampstraße 13, Bauführer unbekannt (36/6521).

23. Bezirk: Fischamend Markt, K.-Nr. 135, Abtragung der Werkstättenhalle, Ing. Robert Grimm, 6, Linke Wienzeile 14, Bauführer unbekannt (M.Abt. 37—Bb 23/20/46).

Grundabteilungen:

14. Bezirk: Purkersdorf: E. Z. 267, Gste. 807 und 808, Carl Kurz'sche Erben, durch Notar Dr. Conrad Kürnes, 1, Riemergasse 1 (M.Abt. 64—441/46).

21. Bezirk: Aspern: E. Z. 271, Gste. 677/4, 677/3, Johann und Johanna Bartl, 22, Untere Lobaustraße 238, durch Ing. Franz Eckert, 17, Andergasse 60 (M.Abt. 64/419/46). E. Z. 60, Gste. 304/1, 304/2, 303 und 305, Leopoldine Löffler, 22, Lobaugasse 6, und Karoline Hitz, 22, Aspernstraße 9 (M.Abt. 64—424/46).

" " E. Z. 780, Gste. 1049/34, 1049/35, Marie Metelko, 21, Erzherzog-Karl-Straße 65 (M.Abt. 64—439/46).

" " Donaufeld: E. Z. 58, Gst. 42 und 43, Anna Anzinger, 21, Schloßhoferstraße 54/2 (M.Abt. 64—413/46).

" " E. Z. 882, Gst. 220, Brauerei Schwechat AG., 3, Landstraßer Hauptstraße 97 (M.Abt. 64—414/46).

" " Gerasdorf: E. Z. 1193, Gste. 1027/17, 797 und 798, Josef Pupek, 16, Thaliastraße 75, Anton Pupek, 16, Koppstraße 27, durch Dipl.-Ing. Anton Haiduzek, 8, Schönborngasse 18 (M.Abt. 64—435/46).

25. Bezirk: Erlaa: E. Z. 17, Gst. 113, Dr. Rudolf und Luise Ranninger, Edelhof, Post Zwettl (Niederösterreich) (M.Abt. 64—425/46).

Fluchtlinien:

10. Bezirk: Kudlichgasse 24, für Konrad und Maria Schischlik, im Hause (M.Abt. 37—Fl 136/46).

12. Bezirk: Bartschweg 19, für Johann Krizmanich, 12, Breitenfurter Straße 72 (M.Abt. 37—Fl 132/46).

" " Füchselhofgasse 7, für Ida Hengl, 19, Billrothstraße 39 (M.Abt. 37—Fl 138/46).

" " Pohlgasse 4, für N. Rella u. Neffe, Bauges., 15, Mariahilfer Gürtel 39—41 (M.Abt. 37—Fl 139/46).

13. Bezirk: Josef-Lister-Gasse 27, für Elli Huber, im Hause (M.Abt. 37—Fl 135/46).

" " Auhofstraße 84, für Österr. Bau- und Grundstück-Gesellschaft, im Hause (M.Abt. 37—Fl 140/46).

14. Bezirk: Purkersdorf, Friedhof, für Ing. Franz Steppan, 14, Hadersdorf, Laudonstraße 46 (M.Abt. 37—Fl 131/46).

15. Bezirk: Kranzgasse 6, für Ing. Anton Fischbach, 9, Wasagasse 31 (M.Abt. 37—Fl 134/46).

18. Bezirk: Cottagegasse 19, für Emilie Guttmann, 18, Colloredogasse 24 (M.Abt. 37—Fl 128/46).

19. Bezirk: Salmannsdorfer Straße 66, für Berta Fürhacker, 1, Rathausstraße 21 (M.Abt. 37—Fl 130/46).

21. Bezirk: Gst. 1837, E. Z. 17, K. G., Hagenbrunn, für Ernst Malik, 21, Hagenbrunn Nr. 171 (M.Abt. 37 Fl 133/46).

26. Bezirk: Gst. 1586/7, E. Z. 3848, K. G., Klosterneuburg, für Anton Hink, 2, Aspernbrückengasse 5 (M.Abt. 37—Fl 137/46).

Vereinsangelegenheiten

Verlautbarungen des Wiener Magistrates, M.Abt. XI/62 (früher VII/2)

M.Abt. 62/1192/46 Wien, am 2. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hofrat, Professor Dr. E. Dolezal gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Österreichischer Verein für Vermessungswesen in den NS.-Bund Deutscher Techniker, München, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 15. Juli 1938, A. Z. 10 A 23, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hofrat Professor Dr. E. Dolezal, Baden bei Wien, Mozartstraße, Hofrat Dipl.-Ing. Karl Lego, Wien I, Hohenstaufengasse 17, Professor Dr. Hans Rohrer, Wien XXIV, Alleegasse 8, und Obervermessungsrat Dipl.-Ing. Emil Hermann, Wien IV, Neumanngasse 7.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1215/45 Wien, am 5. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Direktor Josef Sikora gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufrechterhaltung seiner Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung und Neuordnung des Vereines Wiener Lichtbildner-Klub in den Reichsbund Deutscher Amateurphotographen e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 17. August 1938, Zl. 336, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Kepler, Wien XVII, Balderichgasse 26 a, Josef Angeli, Wien XVIII, Währinger Gürtel 29, Franz Weihs, Wien VII, Neubaugasse 34, und Josef Sikora, Wien XVIII., Währinger Straße 135

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7482/45 Wien, am 8. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Polt und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Gänsehäufel in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, A. Z. IV Aa 8EBl/2, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Hödl, Wien III, Thongasse 4, Leopold Reiter, Wien XXI, Kaisermühlendamm 61, und Franz Reiterer, Wien XXI, Schüttaustraße 1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5508/45 Wien, am 12. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Schadek mit vier anderen Antragstellern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Österreichische Gesellschaft für Stereoskopie, mit dem Sitze in Wien, in den Reichsbund Deutscher Amateurphotographen e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 22. August 1938, Az. IV Ad 33 b Gr/Pa, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Schadek, Wien VI, Kaunitzgasse 9, Stephan Oskar Bors, Wien XVIII, Gentzgasse 52, Fritz Linzer, Wien XIX, Heiligenstädter Straße 11, 4. Stiege, Fritz Paplham, Wien XIII., Veitingergasse 53/III, und Julius Rüffler, Wien IV, Argentinierstraße 13.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—415/46 Wien, am 12. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Otto Reimer gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Cottage Turn- und Sportvereins (früher Cottage Eislaufvereins) durch Eingliederung in den NS-Reichsbund für Leibesübungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 26. Juli 1939, Zl. XXV—100/8335, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Hofrat Dr. Leon Beldowicz, Wien XIX., Hasenauerstraße 46, Hofrat Ing. Fritz Kachler, Wien XVIII., Türkenschanzstraße 9, Dipl.-Ing. Hugo Schedlbauer, Wien XIX, Hasenauerstraße 40, Dr. Franz Caucig, Wien XVIII, Colloredogasse 1, und Wilhelm Wolfrum, Wien XVIII, Weimarer Straße 68.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—8269/45 Wien, am 12. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Knapp und zwei anderen ehemaligen Mitgliedern des Vereines gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Kleingarten- und Kleintierzuchtverein Grünberg, mit dem Sitz in Wien, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, unter gleichzeitiger Namensänderung und Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a/8 E b I/57, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Knapp, Wien XV, Braunhirschengasse 31/8, Vinzenz Grusch, Wien XII, Bonygasse 52/19, und Leonhard Gergely, Wien XII, Eichenstraße Nr. 30/4.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7448/45 Wien, am 13. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Leodolter gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenanlage Deutsche Eiche in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E b I/230, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Leodolter, Wien XIV, Pausingergasse 20, Anton List, Wien XIV, Mitisgasse 15, und Leopold Platzer, Wien XIV, Hütteldorfer Straße 150/25/3.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7583/45 Wien, am 13. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ernst Theumer und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Stammersdorf in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1939, AZ. IV A a 8 E b I/208, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Fiegl, Wien XXI, Stammersdorfer Straße 30, Josef Arthold, Wien XXI, Stammersdorfer Straße 30, und Johann Schinko, Wien XXI, Türkenstraße 2.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—6282/45 Wien, am 14. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Ferdinand Hofbauer mit zwei anderen ehemaligen im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines bestellten Vereinsorganen, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die vom Gauführer des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen als Beauftragtem des Stillhaltekommissars nach Freistellung in Geltung der Satzungen des Vereines Sportklub Süßenbrunn in Süßenbrunn, mit dem Sitz in Wien, getroffene Maßnahme vom 7. Oktober 1938 und auch die bei Unterstellung unter die Aufsicht des NS Reichsbundes für Leibesübungen verfügte Neuordnung des genannten Vereines, mit gleichzeitiger Auflage der Vornahme der Satzungsänderungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Schlußbericht vom 26. Juni 1939, Lfd. Reg. Nr. IV AR—Ih/1—563, angeordnet wurde, werden außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ferdinand Hofbauer, Wien XXII, Süßenbrunn, Hauptstraße 75, Franz Weber, Wien XXII, Süßenbrunn, Hauptstraße 29, und Franz Schultz, Wien XXII, Süßenbrunn, Bahnstraße 105.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/7740/45 Wien, am 15. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Braun und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Kleingartenverein Unterer Gaisberg in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 18. September 1938, Az. IV A/a 8 E b I/30, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Braun, Wien X, Theodor-Sickel-Gasse 16—20/X/21, Josef Curik, Wien X, Theodor-Sickel-Gasse 18/VII/3, und Ignaz Hampel, Wien X, Lippmanngasse 36.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—1636/46 Wien, am 21. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Ostwalt gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Christlich-deutsche Turnerschaft Ottakring, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 4. Jänner 1939, M.Abt. 2—9765/38, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Ostwalt, Wien XVI, Enenkelstraße 8, Jakob Noisternig, Wien XVI, Richard-Wagner-Platz 12, und Karl Henseli, Wien XVI, Arnethgasse.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/1482/46 Wien, am 23. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Scheuch, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines I. Hernalser Mandolinenorchester, Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 24. Mai 1939, A. Z. 37—C—2 12/12, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Willy Malcik, Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 186, Ernst Reisner, Wien XVII, Heigerleinstraße 106, und Josef Scheuch, Wien XII, Karl-Löwe-Gasse 17, XX. Stiege, 1. Stock, Tür 10.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—4950/45 Wien, am 27. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Ernst Mazanek und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Katholisch-deutsche Studentenverbindung Austria-Wien mit dem Sitz in Wien, die von der Staatspolizeileitstelle Wien auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I. S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände mit Zuschrift vom 27. Oktober 1938, Zl. IV Ad 3 b Gr./Tu., wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet: —

Dr. Ernst Mazanek, Wien XVII, Dornbacher Straße 20, Prof. Hans Friedrich, Wien II, Große Pfarrgasse 15, Dipl.-Ing. Ernst Luegmayer, Wien VI, Stumpergasse 1, Dipl.-Ing. Rudolf Kindl, Wien IX, Grünentorgasse 4, und Dr. Engelbert Pfeiffer, Wien VIII, Lange Gasse 62.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5190/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Josef Seidl und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Altherrenverband der katholisch-deutschen Studentenverbindung Austria-Wien mit dem Sitz in Wien, die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände am 4. Jänner 1939, zur Zl. IV Ad/Ge — 3 a, verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Sektionsrat Dr. Josef Seidl, Wien IX, Wasserburgergasse 5, Dr. Anton Kapf, Wien IX, Bleichergasse 15, Dr. Franz Kresse, Wien XVIII, Eckpergasse 43, Dr. Andreas Unterberger, Wien VIII, Alser Straße 21, und Dr. Alfred Schneiderbaur, Wien VII, Kirchengasse 43/3.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5296/45 Wien, am 28. Februar 1946

Bescheid

Auf Grund des von Robert Berl gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit des Vereines Brieftaubenzüchterverein Wien - Margarethen, gegründet 1887, mit dem Sitz in Wien, in den Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 29. Juli 1938, Az. 8 K 1 b 2, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Rudolf Garbelotto, Wien XV, Hütteldorfer Straße 103, Engelbert Zimmermann, Wien V, Kleine Neugasse 3, Robert Berl, Wien XV, Mariahilfer Straße 176, Karl Herfert, Wien XIV, Heinrich-Collin-Straße 10, Josef Cerny, Wien XII, Aichholzgasse 19, und Johann Gertsacker, Wien XV, Turnergasse 29.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—5655/45 Wien, am 2. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Sekt.-Chef Ing. Rudolf Kloß und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Deutsch-katholische Studentenverbindung Amelungia, die von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit Kundmachung vom 9. Juni 1938 angeordnet und dessen Löschung vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände zur Zl. IV Ad 3 b vom 27. Oktober 1938 verfügt wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ing. Rudolf Kloß, Wien I, Löwelstraße 12, Ing. Willibald Mayr, Wien XVIII, Michaelerstraße 11, Ober-Insp. Dipl.-Kfm. Siegfried Kail, Wien XVIII, Michaelerstraße 11, und Oskar Donner, Wien XVI, Ottakringer Straße 143/1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5521/45 Wien, am 4. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Reg.-Rat Prof. Karl Müllner und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Österreichische Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 24. April 1939, A. Z. IV Aa Reg. Nr. 21 c 3, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Reg.-Rat Prof. Karl Müllner, Wien IV, Schelleingasse 39, Dr. Karl Hagen, Wien XIV, Pierrongasse 19, Otto König, Wien XVI, Starchant-Siedlung, Eichertweg 7, und Leo Schreiner, Wien IX, Hörlgasse 6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/5680/45 Wien, am 4. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Hans Harant, als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestelltem Obmann, gemäßt § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines I. österr. Kanarien-Preisrichter-Vereinigung, mit dem Sitz in Wien, in den Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter, Berlin, bei gleichzeitiger Aufhebung der Rechtspersönlichkeit, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 29. Juli 1938, Az. 8 K II c 4, IV A a, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Ludwig Koristka, Wien X, Hardtmuthgasse 112, Karl Bohac, Wien V, Arbeitergasse 18, und Hans Harant, Wien X, Quarinplatz 10—12/XII/6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/6031/45 Wien, am 4. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dr. Hans Karger, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Alt-Herrenverband Aargau in den NS Alt-Herrenbund deutscher Studenten e. V., München, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 29. März 1939, A. Z. IV Ad Chl/Lu 3 a, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dr. Hans Karger, Wien XIX, Starkfriedgasse 79, Dr. Josef Stur, Wien XVIII, Haizingergasse 11, Dr. Friedrich Hack, Wien III, Kundmanngasse 13, und Dipl.-Ing. Alfred Fimpel, Wien III, Reisnerstraße 17.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62—6843/45 Wien, am 5. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Eduard Wülker gemäß § 1, Absatz 2 des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Wiener Amateur-Photographen-Klub, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 17. August 1938, AZ. 33 b, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Eduard Wülker, Wien III, Rudolf-von-Alt-Platz 5/16, Fritz Fischl, Wien XIII, St.-Veit-Gasse 4, und Emanuel Seher, Wien VII, Burggasse 60.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62—5189/45 Wien, am 6. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dipl.-Ing. Alfred Unger, gemeinsam mit vier anderen im Zeitpunkt der Auflösung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Altherrenverband der katholisch-deutschen Verbindung Franco-Bavaria in Wien, die laut der Mitteilung des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände vom 4. Jänner 1939, Az. IV Ad/Ge 3 a, von der Staatspolizeileitstelle Wien auf Grund des § 1 der Zweiten Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. März 1938, RGBl. I, S. 262, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 37/1938, mit der Kundmachung der Staatspolizeileitstelle Wien vom 9. Juni 1938 angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dipl.-Ing. Alfred Unger, Wien IX, Saarplatz 20, Dr. Karl Rüppel, Wien V, Margaretengürtel 38—40, Rudolf Mayer, Wien X, Columbusgasse 7, Dr. Hans Gabler, Wien XIV, Schwendergasse 29, und Franz Kopold, Wien XVIII, Haizingergasse 23.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/6092/45 Wien, am 6. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Direktionsrat Ernst Liewehr und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Weidmannsbund in die Deutsche Jägerschaft, Berlin W 8, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 22. Oktober 1938, AZ. IV A a 5 A II i, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt. Die Außerkraftsetzung erfolgt unter der Auflage, daß bei der ersten stattfindenden Vollversammlung eine Abänderung der Statuten durch Streichung der Bestimmung des § 2, Punkt b (Pflege des Schießsportes aller Art), vorzunehmen ist.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Fritz Thurner, Wien XX, Hellwagstraße 23, Franz Bahr, Wien IX, Schwarzspanierstraße 10, und Ernst Liewehr, Wien IX, Wilhelm-Exner-Gasse 15.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62/649/46 Wien, am 7. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Moran, als im Zeitpunkt der Neuordnung des Vereines bestelltem Obmann, und zwei im gleichen Zeitpunkt ehemaligen Mitgliedern des Vereines, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Sparverein des Ottakringer Maria-Zeller-Wallfahrtsvereines in Wien XVI, mit dem Sitz in Wien, unter Vornahme der Satzungsänderungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Schlußbericht vom 26. Juni 1939, Lfd. Reg. Nr. IV—AR—Ie/1—4212, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Moran, Wien XVI, Friedrich-Kaiser-Gasse 105, Josef Heuschmidt, Wien XVI, Heigerleinstraße 17, und Franz Dirnwöber, Wien XVI, Arnethgasse 93.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:

Stollewerk e. h.

Obersenatsrat

M.Abt. 62—4151/45 Wien, am 8. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Altrichter gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Geselligkeitsverein D'Waldviertler G'mütlichkeit, die über Auftrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid des Wiener Magistrates, M.Abt. 2/4150/39 vom 1. April 1939, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Karl Altrichter, Wien XV, Dreihausgasse 28/7, Alois Strohmer, Wien III, Krieglergasse 13/10, Franz Mülleder, Wien XV, Braunhirschengasse 52, und Ludwig Hofbauer, Wien V, Storkgasse 13/3/26.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/8253/45 Wien, am 9. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Julius Walter, Dipl.-Ing. Carl Schnürer, Ing. Wilhelm Baßler, Alois Andrysek und Helene Maschek als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines ehemaligen Vereinsmitgliedern, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit verfügte Eingliederung des Vereines Kleingartenanlage, Wien XIII, Hummelgasse, mit dem Sitz in Wien, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner, Berlin, bei gleichzeitiger Zugrundelegung der Einheitssatzungen, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, Az. IV A a 8 E c I/270, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Julius Walter, Wien III, Schützengasse 11, Maria Voltze, Wien XV, Kellinggasse 1, und Helene Maschek, Wien XIII, Auhofstraße 90.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. VII/2—5535/45 Wien, am 14. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Eduard Rusch, als im Zeitpunkt der Eingliederung des Vereines bestelltem Vereinsorgan und von den im gleichen Zeitpunkt ehemaligen Mitgliedern des Vereines, Präsident Gustav Gurschner und Adolf Wagner, gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung unter Aufhebung der Rechtspersönlichkeit des Vereines Künstlerverband österreichischer Bildhauer, mit dem Sitz in Wien, in die Reichskammer der bildenden Künste, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 6. August 1938, Az. IV Ab. 37 A, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Gustav Gurschner, Wien VII, Lindengasse 9, Eduard Rusch, Wien V, Vogelsanggasse 24, Rolf Willersdorfer, Wien VI, Garbergasse 7, Konrad Calo, Wien III, Rußweg 14, Anton Endstorfer, Wien III, Vordere Zollamtsstraße 11, und Adolf Wagner von der Mühl, Wien III, Hetzgasse 20.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—1386/46 Wien, am 23. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Alois Blasbichler gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Neuordnung des Vereines Verein Südtiroler-Heimat in Wien, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 24. März 1939, IV AR Mo/Be, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Alois Blasbichler, Wien XVIII, Vinzenzgasse 8/2/29, Alfons Gasser, Wien IV, Apfelgasse 1/7, und Alois Brugger, Wien III, Petrusgasse 14/1/6.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Neuordnung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/4400/46 Wien, am 26. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Alfred Lichtblau gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Eingliederung des Vereines Österreichischer Schnauzer-Pinscher Klub in den Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter, Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetz für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 24. August 1938, IV A/a 8 H 25, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Alfred Lichtblau, Wien XIII, Schweizertalstraße 30, Karl Gampl, Wien II, Czerningasse 3, General Ing. Franz Anderle, Wien XIII, Ghelengasse 32, und August della Rossa, Wien XVII, Rosensteingasse 14.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—1109/46 Wien, am 28. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Karl Tamborino als Vorstandsmitglied zur Zeit der Auflösung gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Mietervereinigung Österreichs, Bezirksorganisation Wieden, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs vom Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, mit Bescheid vom 14. Februar 1934, Zl. 121.233—GD 2, aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Leopold Bräuneis, Wien IV, Frankenberggasse 11, Josef Hederer, Wien IV, Kleine Neugasse 10, Franz Schwärzl, Wien IV, Schönbrunner Straße 3, Karl Tamborino, Wien I, Dominikanerbastei 22, und Anton Werner, Wien IV, Kühnplatz 1.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Einzelexemplare sind ausschließlich im Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse, I, Neues Rathaus, Stiege 7, Halbstock, und in der Rathaustrafik erhältlich.

M.Abt. 62—1115/46 Wien, am 28. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Franz Speierl, als Vereinsvorstand im Zeitpunkt der Auflösung des Vereines gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Mietervereinigung Österreichs, Bezirksorganisation Brigittenau, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs vom Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, mit Bescheid vom 14. Februar 1934, Zl. 121.233—GD 2, aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Franz Speierl, Wien XX, Stromstraße 36—38, Stg. 11/17, Karl Kreuzinger, Wien XX, Stromstraße 81—87, Stg. 17/6, Franz Brenko, Wien XX, Wehlistraße 70/43, Leopold Höfinger, Wien XX, Leystraße 21/13/20, und Friedrich Flieder, Wien XX, Othmargasse 25/8.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—1324/46 Wien, am 28. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Adolf Hiedler, als Obmann des Vereines im Zeitpunkt der Auflösung gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Mietervereinigung Österreichs, Bezirksorganisation Josefstadt, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs vom Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, mit Bescheid vom 14. Februar 1934, Zl. 121:233—GD 2, aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Otto Steiner, Wien VIII, Schlösselgasse 17/19, Adolf Hiedler, Wien VIII, Wickenburggasse 11/3, Viktor Tuma, Wien VIII, Blindengasse 24/10, Leopold Kölbl, Wien VIII, Feldgasse 14/3/42, und Karl Gröger, Wien VIII, Lederergasse 16/2/7.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—1325/46 Wien, am 28. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Josef Mazanec, als Obmann zur Zeit der Auflösung des Vereines gemäß § 1, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Der Verein Mietervereinigung Österreichs, Bezirksorganisation Favoriten, dessen Tätigkeit auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, BGBl. Nr. 78, über das Verbot der Sozialdemokratischen Partei Österreichs vom Bundeskanzleramt, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, mit Bescheid vom 14. Februar 1934, Zl. 121.233—GD 2, aufgelöst wurde, kann seine Tätigkeit wieder aufnehmen.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Josef Mazanec, Wien X, Tolbuchinstraße 49/57, Martin Pawischitz, Wien X, Braunspergengasse 8/30, Johann Gruber, Wien X, Hintere Südbahnstraße 1, Anton Kropf, Wien X, Hasengasse 35/1/1/9, und Stefan Prax, Wien X, Quellenstraße 4/2/29.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über die Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62/8424/45 Wien, am 29. März 1946

Bescheid

Auf Grund des von Anton Hofstetter und anderen ehemaligen Vereinsmitgliedern gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die unter Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit erfolgte Eingliederung des Vereines Schrebergartenverein Wien XII, Sagedergasse, in den Reichsbund Deutscher Kleingärtner e. V., Berlin, die vom Stillhaltekommissar für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, mit Bescheid vom 19. September 1938, IV A a—8 Eb—1/60, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Anton Hofstetter, Wien XII, Lagardegasse 4, Ignaz Gessner, Wien XII, Altmannsdorfer Straße 75, und Karl Fiedler, Wien XII, Bonygasse 61.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Eingliederung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

M.Abt. 62—4696/46 Wien, am 12. April 1946

Bescheid

Auf Grund des von Dipl.-Ing. Erwin Kulka gemäß § 1, Absatz 2, des Verfassungsgesetzes vom 31. Juli 1945, StGBl. Nr. 102, über vereinsrechtliche Maßnahmen (Vereins-Reorganisationsgesetz) eingebrachten Antrages ergeht folgender Spruch:

Die Auflösung des Vereines Humanitas mit dem Sitz in Wien, die auf Antrag des Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1938, Gesetzblatt für das Land Österreich, Nr. 136/1938, vom 13. Juli 1939, Az. IV Ac 31 B 12, von der ehemaligen Magistratsabteilung 2 mit Bescheid vom 29. Juli 1939, M.Abt. 2/15.927/39, angeordnet wurde, wird außer Kraft gesetzt.

Der Verein darf jedoch seine Tätigkeit erst aufnehmen, bis der provisorische Vereinsvorstand gemäß § 6, Absatz 1, des bezogenen Verfassungsgesetzes behördlich bestellt ist.

Über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes wurde folgender Vorschlag erstattet:

Dipl.-Ing. Erwin Kulka, Wien XII, Aichholzgasse 8, Alfred Zohner, Wien VII, Neustiftgasse 104, Otto Ronge, Wien XIX, Saarlandstraße 13, Anton Endstorfer, Wien II, Böcklinstraße 12, und Karl Kraus, Wien VII, Karl-Schweighofer-Gasse 12.

Gemäß § 5, Absatz 3, des bezogenen Verfassungsgesetzes werden der Bescheid über das Außerkrafttreten der Auflösung und der Vorschlag über die Zusammensetzung des provisorischen Vereinsvorstandes, der letztere überdies mit der Bemerkung verlautbart, daß im Sinne des § 5, Absatz 4, des gleichen Gesetzes jedes Vereinsmitglied binnen vier Wochen vom Tage der Verlautbarung zum Vorschlage Ergänzungs- oder Gegenvorschläge bei der Magistratsabteilung 62 (I, Rathausstraße 9) erstatten kann.

Der Abteilungsleiter:
Stollewerk e. h.
Obersenatsrat

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Stadt Wien. — Verantwortl. Redakteur: Hans Riemer, Wien I, Neues Rathaus. — Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts“ KG., Wien V, Rechte Wienzeile 97.